STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligte/r: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

2011/0101
öffentlich

Vergabe von Landesmitteln für den Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge:

13.07.2011	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden fachbezogenen Pauschalen des U3-Ausbau-Sonderprogramm 2011/2012 des Landes Nordrhein-Westfalen werden folgende Einrichtungen in dieser Rangfolge investiv gefördert:

1. Kindergarten Hellbach	18 Plätze (Umbau)
2. Marien-Kindergarten	12 Plätze (Neubau)
3. Kindergarten Sankt Nikolaus,	12 Plätze (Neubau)

Mittel, die nicht für den Ausbau von Plätzen in Einrichtungen verwendet werden, werden nach Bedarf für Kindertagespflegestellen eingesetzt.

Kosten/Folgekosten

Die Investitionen werden ausschließlich mit Landesmitteln gefördert. Ein kommunaler Anteil entsteht hier nicht.

In Folgejahren sind entsprechende Kindpauschalen zur Förderung der Betriebskosten vorzusehen.

Finanzierung

Die investiven Kosten sind durch Landesmittel finanziert. Ob die zusätzlichen Betriebskosten für Kinder unter drei Jahren berücksichtigt werden, ist zurzeit nicht absehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Vergabe der fachbezogenen Pauschalen erfolgt auf der Grundlage des § 71 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und § 5 Absatz 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum vom 12. November 2004 sowie des Erlasses des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.05.2011, Az. 2635.5

Erläuterungen

Auf Bundes- und Landesebene wird der Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern eine zunehmende Bedeutung beigemessen. Bereits im Oktober 2002 haben Bund und Länder die „Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ unterzeichnet. Grundlage dieser Vereinbarung ist die Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen die Kindertagesbetreuung, ausgerichtet an einem bundesdurchschnittlichen Bedarf von 35 % der Kinder unter drei Jahren, bis 2013 auszubauen. Für das Land Nordrhein-Westfalen wird ein grundsätzlicher Betreuungsbedarf von 32 % der betroffenen Altersgruppe (Kinder unter drei Jahren) angenommen.

Bei einer prognostizierten Kinderzahl[1] von 870 Kindern in der entsprechenden Altersgruppe sind dies für die Stadt Beckum 278 Plätze.

Mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 hat der Deutsche Bundestag den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege neu geregelt. Diese Regelung tritt zum 1. August 2013 in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt haben Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben einen Anspruch auf Förderung, wenn diese Leistung für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind; sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - erhalten.

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben dann bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Bei besonderem Bedarf können die Kinder – gegebenenfalls auch ergänzend – in Kindertagespflege gefördert werden.

Am 12.10.2010 hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass die im ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 11.11.2008 enthaltene Regelung über die Zuständigkeit von Kreisen und kreisfreien Städten für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe mit der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen nicht vereinbar ist. Die Bestimmung des § 1a AG-KJHG sei wegen Verstoßes gegen das Recht zur kommunalen Selbstverwaltung aus Artikel 78 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen verfassungswidrig, da nicht gleichzeitig die erforderliche Bestimmung über die Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen kommunalen Kosten getroffen worden sei (Konnexitätsprinzip).

Für die investiven Kosten ist dieses über die bisherige Richtlinienförderung sowie den Nachtragshaushalt 2010 und das jetzt wirksam werdende Sonderprogramm grundsätzlich anerkannt. Wenngleich die vom Land vorgegebenen Höchstförderbeträge des Sonderprogramms gegenüber der bisherigen Förderpraxis abgesenkt sind.

Für die Betriebskostenförderung steht noch eine Lösung aus. Die möglichen Auswirkungen auf die lokale Praxis in Beckum sind zurzeit noch nicht einschätzbar.

Auf Grundlage der geführten Trägergespräche und dem Bestand an Plätzen ergibt sich für Plätze in Einrichtungen folgendes Ausbauziel bis 2013:

Ausbauziel 2013

Einrichtung	Plätze			davon		
	gesamt	>=3	<3	in Betrieb 2011/12	Nutzung 2012/13	Umsetzung bis 2013/14
Arbeiterwohlfahrt	85	65	20	20		
Beckumer Wichtel e. V.	30	20	10	10		
Die Kleinen Strolche	60	42	18	8	10	
Katharina von Bora	60	42	18	12	6	
Marien-Kindergarten	65	53	12			12
Rappelkiste	35	29	6	6		
St. Martin	75	75				
St. Nikolaus	65	53	12			12
St. Sebastian	65	53	12	12		

[1] Quelle: IT.NRW; Modellrechnung zur Bevölkerungsentwicklung 2008 bis 2030

Einrichtung	Plätze gesamt	>=3	<3	davon in Betrieb 2011/12	Nutzung 2012/13	Umsetzung bis 2013/14
St. Stephanus	65	53	12	6	6	
Zwergenhaus 1	15	7	8	8		
Zwergenhaus 2	40	28	12	12		
Zwischensumme OT Beckum	**660**	**520**	**140**	**94**	**22**	**24**
Arche Noah	40	28	12	6	6	
Die Grashüpfer e.V.	30	20	10	10		
Don Bosco	60	48	12	12		
Hellbach	60	42	18			18
St. Elisabeth	50	50				
St. Josef	75	75				
St. Michael	45	39	6	6		
St. Pankratius	50	50				
Zwischensumme OT Neubeckum	**410**	**352**	**58**	**34**	**6**	**18**
Stadt Beckum	**1070**	**872**	**198**	**128**	**28**	**42**

Die zur Erfüllung des Gesamtbedarfs erforderlichen 80 weiteren Plätze sollen, soweit sich keine anderen Erfordernisse ergeben, durch Kindertagespflegestellen sichergestellt werden, von denen 40 bereits zur Verfügung stehen.

Für die noch umzusetzenden Maßnahmen hat das Land eine fachbezogene Pauschale von 100 Millionen Euro in 2011 und 60 Millionen Euro in 2012 zur Verfügung gestellt.

Auf die Stadt Beckum entfallen davon:

Ausgabeermächtigung 2011	218.752 €
Verpflichtungsermächtigung 2012	131.251 €
Gesamt	350.003 €

Die Landesmittel pro U3-Platz in Kindertageseinrichtungen sind hinsichtlich der einzusetzenden Landesmittel auf folgende Höchstförderbeträge begrenzt:

1. Neubau (inkl. Ausstattung): 17.000 €
2. Umbau: 5.100 €
3. Ausstattung: 1.700 €

Maßnahmen in der Wohnung der Tagespflegepersonen oder der Erziehungsberechtigten können pauschal einmalig pro Kindertagespflegestelle mit 500 Euro pro Platz gefördert werden (Höchstförderbetrag 2.500 Euro). Für investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen werden die oben genannten Höchstförderbeträge zu Grunde gelegt.

Die Höhe der Fördersätze ergibt sich, so das Landesjugendamt in seinem Rundschreiben Nr. 11/2011, aus Durchschnittswerten, die auf Basis der förderfähigen Ausgaben im Rahmen des bisherigen U3-Bundesprogramms bearbeiteten Anträge errechnet wurden.

Die Festsetzung der Höchstbeträge des Sonderprogramms stellt gegenüber der Richtlinienförderung eine deutliche Verschlechterung für die Träger von Kindertageseinrichtungen dar.

Bisherige Höchstbeträge:

1. Neubau (inkl. Ausstattung): 18.000 €

2. Umbau: 7.650 €

3. Ausstattung: 3.150 €

Mit den Mitteln des Sonderprogramms können maximal 17 U3-Plätze als Neubau oder 44 U3-Plätze als Umbau (inklusive Ausstattung) gefördert werden.

Nach den neuen Förderbedingungen ergibt sich für die Stadt Beckum zurzeit ein Fördervolumen von:

Kindergarten Hellbach	18 Plätze (Umbau)	x	6.800 € =	122.400 €
Marien-Kindergarten	12 Plätze (Neubau)	x	17.000 € =	204.000 €
Kindergarten Sankt Nikolaus	12 Plätze (Neubau)	x	17.000 € =	204.000 €
Gesamt:				530.400 €

Für die gegenwärtig geplanten Maßnahmen in der Stadt Beckum ergibt sich so eine Unterfinanzierung von 180.397 €. Vor diesem Hintergrund sind die Maßnahmen zu priorisieren.

Da der Ausbau mit U3-Plätzen in Neubeckum noch nicht so weit fortgeschritten ist, soll hier zunächst der Kindergarten Hellbach gefördert werden.

Der Antrag des Marien-Kindergartens liegt bereits seit einiger Zeit entscheidungsreif vor, ist jedoch vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe bisher nicht beschieden worden.

Der Antrag des Kindergartens Sankt Nikolaus wird derzeit trägerseitig noch überarbeitet.

Mittel, die nicht für den Ausbau von Plätzen in Einrichtungen eingesetzt werden, sollen für die Förderung von Kindertagespflegestellen verwendet werden.

Anlage/n:

ohne